

DIN 18 065 „Gebäudetreppen“

Auszug aus: DIN 18 065

Tabelle 1 Grenzmaße (Fertigmaße im Endzustand)

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Gebäudeart	Treppenart	mindestens nutzbare Treppenlaufbreite	maximale Treppen - steigung $s^{2)}$	mindestens Treppen - auftritt $a^{3)}$
1	Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen ¹⁾	Treppen, die zu Aufenthaltsräumen führen	80	20	23 ⁴⁾
2		Kellertreppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen	80	21	21 ⁵⁾
3		Bodentreppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen führen	50	21	21 ⁵⁾
4	sonstige Gebäude	baurechtlich notwendige Treppen	100	19	26
5	alle Gebäude	baurechtlich nicht notwendige Treppen	50	21	21
- schließt auch Maisonette-Wohnungen in Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen ein - aber nicht < 140 mm - aber nicht > 370 mm - bei Stufen, deren Treppenauftritt a unter 260 mm liegt, muß die Unterschneidung u mindestens so groß sein, daß insgesamt 260 mm Trittfäche (a+u) erreicht werden - bei Stufen, deren Treppenauftritt a unter 240 mm liegt, muß die Unterschneidung u mindestens so groß sein, daß insgesamt 240 mm Trittfäche (a+u) erreicht werden Gemessen wird hierbei im Gehbereich, der bei geraden, viertel- und halbgewendelten Treppen 1/5 der Treppenlaufbreite in der Mitte des Laufes beträgt.					